

Formblatt	
Verhalten im Krankheitsfall	FB G10.32



WIE MÜSSEN SIE SICH KRANKMELDEN?

Immer: Anruf bis spätestens 12:00 Uhr im Sekretariat der Schule, Tel.:_____.

Bitte auch dann, wenn Sie im Praxiseinsatz sind und keinen Schultag haben, denn: im Schulsekretariat wird die Fehlzeitenkartei zentral für alle Schüler/-innen geführt.

Wenn Sie sehr früh am Morgen zum Arzt gehen wollen und in der Schule noch niemanden persönlich erreichen, versuchen Sie es in jedem Fall weiterhin, denn bis spätestens 12:00 Uhr sollten Sie jemanden erreicht haben. (An Ihrem Einsatzort in der Praxis erreichen Sie ja immer jemanden). Das heißt:

Bitte bleiben Sie nicht unentschuldigt / ohne Erklärung stundenlang fern.

Während der Praxiseinsätze:

- **außerdem** Anruf bei Ihrem praktischen Einsatzort (bitte so früh wie möglich, damit der Dienstplan umgestellt werden kann).

Ab dem ersten Krankheitstag ist vom Arzt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (gelbes Formular) einzuholen. Wer länger als 3 Tage krank ist, muss laut §56 SGB II spätestens am 3. Tag der Erkrankung eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Sekretariat der Schule (**bitte nicht woanders**) vorlegen bzw. entsprechend rechtzeitig mit der Post abschicken.

Wer zwar vom Arzt arbeitsunfähig geschrieben ist, aber trotzdem am Unterricht teilnehmen kann und will, muss dies vorher mit seinem Arzt absprechen.

Sie müssen dann im eigenen Interesse zusätzlich zur Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eine ärztliche Schulfähigkeitsbescheinigung beibringen. Diese bitte ebenfalls im Schulsekretariat abgeben.

Ohne diese Schulfähigkeitsbescheinigung wären Sie evtl. nicht versichert, falls Sie z.B. im Schulgebäude einen Unfall erleiden würden.

WIE MÜSSEN SIE SICH GESUNDMELDEN?

- **Immer:** Am Tag der Genesung im Sekretariat der Schule „gesund“ melden (persönlich oder telefonisch).

Es reicht **nicht** aus, wenn Sie einfach wieder am Unterricht teilnehmen oder wieder in der Praxis arbeiten.

Sie gelten auf dem Papier so lange als krank, bis Sie sich im Schulsekretariat wieder „gesund“ gemeldet haben.

Wenn Sie dies versäumen, kann es zu finanziellen Abzügen kommen und - in letzter Konsequenz - die Ihnen zustehenden Zahlung gestoppt werden, weil davon ausgegangen wird, dass die Krankenkasse Ihnen mittlerweile Krankengeld zahlt.

Während der Praxiseinsätze:

- **außerdem** in der Praxiseinrichtung „gesund“ melden bzw. bitte die Praxis so bald als möglich darüber informieren, dass Sie den geplanten Dienst wieder aufnehmen können.